

# BGer 4A 474/2023 vom 10. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_474\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_474_2023)

FR: TF 4A 474/2023 du 10 octobre 2023

IT: TF 4A 474/2023 del 10 ottobre 2023

## Regeste

Sicherheit für die Parteientschädigung, | Vertragsrecht

## Erwägungen

### E. 1.1

Am 27. April 2020 reichte die C.\_\_\_\_\_ AG beim Richteramt Solothurn-Lebern eine Klage ein, mit der sie im Wesentlichen verlangte, die B.\_\_\_\_\_ GmbH (Beschwerdegegnerin) sei aus den Räumlichkeiten an der U.\_\_\_\_\_strasse in V.\_\_\_\_\_ auszuweisen. Mit Urteil vom 4. März 2022 wies das Richteramt die Klage ab.

### E. 1.2

Dagegen gelangte die C.\_\_\_\_\_ AG mit Berufung an das Obergericht des Kantons Solothurn. Sie erneuerte ihr Ausweisungsbegehren und ersuchte um unentgeltliche Rechtspflege. Die B.\_\_\_\_\_ GmbH beantragte - für den Fall der Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege -, die C.\_\_\_\_\_ AG sei zur Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung in Höhe von Fr. 6'000.-- zu verpflichten. Der Vizepräsident der Zivilkammer am Obergericht wies das Gesuch der C.\_\_\_\_\_ AG um unentgeltliche Rechtspflege mit Verfügung vom 19. Juli 2022 ab und hiess den Antrag der B.\_\_\_\_\_ GmbH auf Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung im Umfang von Fr. 6'000.-- mit Verfügung vom 12. September 2022 gut. In der Folge leistete die C.\_\_\_\_\_ AG die Sicherheit. Mit Urteil vom 21. August 2023 wies das Obergericht die Berufung ab. Es verurteilte die C.\_\_\_\_\_ AG, der B.\_\_\_\_\_ GmbH für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 5'679.15 zu bezahlen. Es ordnete an, dass diese Entschädigung aus der an die Obergerichtskasse geleisteten Sicherheit von Fr. 6'000.-- auszurichten und der Restbetrag von Fr. 320.85 an die C.\_\_\_\_\_ AG zurückzuerstatten sei.

### E. 1.3

A.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer) hat mit Eingabe vom 22. September 2023 erklärt, dieses Urteil mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht anzufechten. Er stört sich daran, dass die C.\_\_\_\_\_ AG zur Leistung einer Kautions verpflichtet wurde. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

### E. 2.1

Gemäss Art. 76 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde in Zivilsachen berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a) und durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (lit. b).

### E. 2.2

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren weder als Partei noch als Nebenpartei teilgenommen, wie auch das Obergericht ausdrücklich betonte. Er macht nicht geltend, zu Unrecht keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten zu haben. Die Beschwerde erweist sich bereits aus diesem Grund von vornherein als unzulässig ( Art. 76 Abs. 1 lit. a BGG ).

### **E. 2.3**

Abgesehen davon fehlt es ihm - respektive der C.\_\_\_\_\_ AG - an einem schutzwürdigen Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Urteils ( Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ). Der Beschwerdeführer ist mit dem vorinstanzlichen Vorgehen nämlich einzig insoweit nicht einverstanden, als die C.\_\_\_\_\_ AG verpflichtet wurde, eine Sicherheit für die Parteientschädigung zu leisten. Das Obergericht hat aber mit Urteil vom 21. August 2023 (unter anderem) die Prozesskosten verteilt und in diesem Zusammenhang entschieden, dass die - zwischenzeitlich geleistete - Sicherheit im Umfang von Fr. 5'679.15 zur Bezahlung der Parteientschädigung der B.\_\_\_\_\_ GmbH zu verwenden und im Restbetrag von Fr. 320.85 der C.\_\_\_\_\_ AG zurückzuerstatten ist. Damit besteht kein Interesse mehr an einer Überprüfung des Kautionsentscheids. Die Beschwerde ist auch unter diesem Aspekt offensichtlich unzulässig.

### **E. 3**

Im Übrigen wäre auf die Beschwerde auch deshalb nicht einzutreten, weil sie die Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG klarerweise nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer begnügt sich mit der Behauptung, die C.\_\_\_\_\_ AG sei "nicht zahlungsunfähig im Sinne von Art. 99 Abs. 1 lit. b ZPO " und eine Sicherheit von Fr. 6'000.-- erscheine "massiv zu hoch". Mit den Erwägungen der Vorinstanz setzt er sich indes mit keinem Wort auseinander (vgl. dazu BGE 140 III 115 E. 2, 86 E. 2).

### **E. 4**

Folglich ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. a und lit. b BGG nicht einzutreten. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten nach Art. 66 Abs. 1 BGG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.